



Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Surlon® Basic

DE - Deutsch

BASIC

Topcoat für Beton, Naturstein & Karton

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname **Surlon® Basic**
Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Das Produkt ist für die gewerbliche Verwendung bestimmt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hameg BV
Broekweg 20
6114 RP Susteren
Niederlande

Telefon: +31 (0)46 439 57 06
E-Mail: info@hameg-nt.com

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst
J. Hanegraaf (jhanegraaf@hameg-nt.com)
+31 (0) 6 20 35 21 58
Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten
verfügbar: Mo-Fr 09:00 bis 17:00 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Katego-rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin-weis
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen. Das Gemisch enthält einen Stoff, der als PBT (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) identifiziert wurde. Das Gemisch enthält einen Stoff der als vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) identifiziert wurde.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Nicht erforderlich.
- Piktogramme Nicht erforderlich.
- Gefahrenhinweise
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Sicherheitshinweise
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält einen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält einen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$. (Abschnitt 11 & 12).

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine (weiteren) Inhaltsstoffe, die nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des Lieferanten eingestuft sind und zur Einstufung des Produkts beitragen und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssen.

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Aminoethyl-aminopropyl-polysiloxane	CAS-Nr. Trade Secret EG-Nr. Trade Secret	0,7 – < 1,75	Eye Irrit. 2 / H319		
Decamethylcyclopentasiloxane	CAS-Nr. 541-02-6 EG-Nr. 208-764-9 REACH Reg.-Nr. 01-2119511367-43-xxxx	0,035 – < 0,17 5			PBT vPvB
Dodecamethylcyclohexasiloxane	CAS-Nr. 540-97-6 EG-Nr. 208-762-8 REACH Reg.-Nr. 01-2119517435-42-xxxx	0,035 – < 0,17 5			PBT vPvB
Octamethylcyclotetrasiloxan	CAS-Nr. 556-67-2 EG-Nr. 209-136-7 Index-Nr. 014-018-00-1 REACH Reg.-Nr. 01-2119529238-36-xxxx	0,105 – < 0,17 5	Flam. Liq. 3 / H226 Repr. 2 / H361f Aquatic Chronic 1 / H410		GHS-HC PBT vPvB

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	CAS-Nr. 112-02-7 EG-Nr. 203-928-6 REACH Reg.-Nr. 01-2119970558-23-xxxx	0,00875 – < 0,035	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H312 Skin Corr. 1C / H314 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410		

Anm.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

PBT: Der Stoff wurde als PBT (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) identifiziert

vPvB: Der Stoff wurde als vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) identifiziert

Stoffname	Identifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Octamethylcyclotetrasiloxan	CAS-Nr. 556-67-2 EG-Nr. 209-136-7	-	M-Faktor (chronisch) = 10	-	
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	CAS-Nr. 112-02-7 EG-Nr. 203-928-6	-	M-Faktor (akut) = 10	500 mg/kg 1.300 mg/kg	oral dermal

Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16. Alle Prozentangaben sind Gewichtsprozent, sofern nicht anders angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für Ratschläge eines Spezialisten sollten Ärzte sich an die Giftnotrufzentrale wenden.

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 28.03.2022

Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

DE – Deutsch

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser; Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO₂);
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Rauch entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133). Standard-Feuerwehrschutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Washwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- unverträgliche Stoffe oder Gemische
Fernhalten von Laugen, oxidierende Stoffe, Säuren.

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hohe Temperaturen. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht. Frost.

Beachtung von sonstigen Informationen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

- geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Keine Informationen verfügbar.

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	DNEL	97,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	DNEL	24,2 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	DNEL	17,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	DNEL	4,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	akut - lokale Wirkungen
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	DNEL	5 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemische Wirkungen

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Decamethylcyclotetrasiloxane	541-02-6	DNEL	97,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Decamethylcyclotetrasiloxane	541-02-6	DNEL	24,2 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Decamethylcyclotetrasiloxane	541-02-6	DNEL	17,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Decamethylcyclotetrasiloxane	541-02-6	DNEL	4,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen
Decamethylcyclotetrasiloxane	541-02-6	DNEL	5 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	DNEL	11 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	DNEL	2,7 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	DNEL	1,7 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	DNEL	1,7 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	DNEL	1,22 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	DNEL	6,1 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	DNEL	0,3 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	DNEL	1,5 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	akut - lokale Wirkungen
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	DNEL	73 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemische Wirkungen
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	DNEL	73 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	DNEL	13 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	DNEL	13 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	akut - lokale Wirkungen
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	DNEL	3,7 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	akut - systemische Wirkungen
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	DNEL	73 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	DNEL	73 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	DNEL	13 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	DNEL	13 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 28.03.2022

Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

DE – Deutsch

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Octamethylcyclotrisiloxan	556-67-2	DNEL	3,7 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	DNEL	3,32 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	DNEL	4,7 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	DNEL	0,98 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	DNEL	2,83 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	DNEL	2,83 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haushalte)	chronisch - systemische Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	PNEC	1,2 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	PNEC	0,12 µg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	PNEC	10 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	PNEC	11 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	PNEC	1,1 mg/kg	Wasserorganismen	Meeresediment	kurzzeitig (einmalig)
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	PNEC	2,54 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	PNEC	1 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	PNEC	3,77 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	PNEC	13,5 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	PNEC	1,35 mg/kg	Wasserorganismen	Meeresediment	kurzzeitig (einmalig)
Octamethylcyclotrisiloxan	556-67-2	PNEC	1,5 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Octamethylcyclotrisiloxan	556-67-2	PNEC	0,15 µg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Octamethylcyclotrisiloxan	556-67-2	PNEC	10 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer
Octamethylcyclotrasiloxan	556-67-2	PNEC	3 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Octamethylcyclotrasiloxan	556-67-2	PNEC	0,3 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Octamethylcyclotrasiloxan	556-67-2	PNEC	0,54 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	PNEC	0,42 µg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	PNEC	0,042 µg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	PNEC	0,4 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	PNEC	68 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	PNEC	6,8 mg/kg	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	PNEC	1,66 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung. Augenduschen und Notduschen am Arbeitsplatz anbieten.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz



Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688).

- Handschutz



Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. VORSICHT: Tragen von feuchtigkeitsdichten Handschuhen (Okklusion) länger als 4 Stunden ist in Deutschland als Risiko definiert. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

- Materialstärke

Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Materialstärke: $\geq 0,38$ mm.

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

Verwenden Sie Handschuhe mit einer minimalen Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6).

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.
Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Geeignete Vorkehrungen treffen um unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt zu vermeiden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	diverse
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C berechnet, bezogen auf einen Bestandteil des Gemisches
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	UEG: OEG: nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	nicht relevant
Zersetzungstemperatur	es liegen keine Daten vor
pH-Wert	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt
Löslichkeit	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
------------	----------------

Dichte und/oder relative Dichte

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
-----------------------	--------------------------

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

- akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung			
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	oral	500 mg/kg
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	dermal	1.300 mg/kg

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	oral	LD50	>5.000 mg/kg	Ratte
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	inhalativ: Staub/ Nebel	LC50	8,67 mg/l/4h	Ratte
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Kaninchen
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	oral	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	dermal	LD50	>2.000 mg/kg	Ratte
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	oral	LD50	>4.800 mg/kg	Ratte
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	inhalativ: Staub/ Nebel	LC50	36 mg/l/4h	Ratte
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	dermal	LD50	1.300 mg/kg	Kaninchen
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	oral	LD50	2.410 mg/kg	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält einen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Stoffe mit endokriner Wirkung (EDC)		
Stoffname	CAS-Nr.	Kategorie für die menschliche Gesundheit
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	CAT1

Legende

CAT1 Kategorie 1 - Hinweise auf endokrine Wirkung in mindestens einer Spezies mit intakten Tieren

Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdauer
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	LC50	$>16 \mu\text{g/l}$	Fisch	96 h
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	EC50	$>2,9 \mu\text{g/l}$	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	NOEC	$\geq 16 \mu\text{g/l}$	Fisch	96 h
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	Wachstum (Eb-Cx) 10%	$>12 \mu\text{g/l}$	Alge	96 h
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	ErC50	$>2 \mu\text{g/l}$	Alge	72 h
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	EC50	$>2 \mu\text{g/l}$	Alge	72 h
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	NOEC	$\geq 2 \mu\text{g/l}$	Alge	72 h
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	NOEC	$\geq 22 \mu\text{g/l}$	Fisch	96 h
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	Wachstumsrate (ErCx) 10%	$\geq 22 \mu\text{g/l}$	Alge	96 h
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	LC50	$0,59 \text{ mg/l}$	Fisch	96 h
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	EC50	$550 \mu\text{g/l}$	wirbellose Wasserlebewesen	24 h
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	ErC50	$0,155 \text{ mg/l}$	Alge	72 h
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	NOEC	$<236 \mu\text{g/l}$	wirbellose Wasserlebewesen	48 h
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	LOEC	$0,205 \text{ mg/l}$	Alge	72 h

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 28.03.2022

Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

DE – Deutsch

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Hexadecyl-trimethylammonium- chlorid	112-02-7	Wachstumsrate (ErCx) 10%	0,094 mg/l	Alge	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	LC50	>16 µg/l	Fisch	14 d
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	EC50	>15 µg/l	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	NOEC	16 µg/l	Fisch	14 d
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	LOEC	>14 µg/l	Fisch	90 d
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	EC50	>100 mg/l	Mikroorganismen	3 h
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	NOEC	≥14 µg/l	Fisch	90 d
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	LOEC	>14 µg/l	Fisch	90 d
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	LC50	10 µg/l	Fisch	14 d
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	EC50	>15 µg/l	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	NOEC	≤4,4 µg/l	Fisch	14 d
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	LOEC	15 µg/l	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Hexadecyl-trimethylammonium- chlorid	112-02-7	LC50	94 µg/l	Fisch	28 d
Hexadecyl-trimethylammonium- chlorid	112-02-7	EC50	3,2 mg/l	Mikroorganismen	16 h
Hexadecyl-trimethylammonium- chlorid	112-02-7	NOEC	273,2 µg/l	Fisch	7 d
Hexadecyl-trimethylammonium- chlorid	112-02-7	LOEC	0,05 mg/l	wirbellose Wasserlebe- wesen	21 d
Hexadecyl-trimethylammonium- chlorid	112-02-7	Wachstum (Eb- Cx) 10%	1,6 mg/l	Mikroorganismen	16 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurrate	Zeit	Methode
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	Kohlendioxidbildung	0,14 %	28 d	
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	Kohlendioxidbildung	4,47 %	28 d	
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	Kohlendioxidbildung	3,7 %	29 d	

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurrate	Zeit	Methode
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	Kohlendioxidbildung	93,5 %	28 d	

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Der Stoff erfüllt das Kriterium "sehr bioakkumulierbar".

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung				
Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Decamethylcyclopentasiloxane	541-02-6	7.060	8,07 (24,6 °C)	
Dodecamethylcyclohexasiloxane	540-97-6	1.160	8,87 (23,6 °C)	
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	12.400	6,98 (pH-Wert: 7, 21,7 °C)	
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	112-02-7	79	3,08 (25 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält einen Stoff, der als PBT (persistent, bioakkumulierbar und toxisch) identifiziert wurde. Das Gemisch enthält einen Stoff der als vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) identifiziert wurde.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält einen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Stoffe mit endokriner Wirkung (EDC)		
Stoffname	CAS-Nr.	Kategorie für die Tierwelt
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	CAT3b

Legende

CAT3b Kategorie 3b - keine Hinweise auf eine endokrine Wirkung oder keine Daten vorhanden

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN UN 9006

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. nur gefährlich bei Beförderung in Tankschiffen

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN 9

14.4 Verpackungsgruppe

nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. Unterliegt nicht den Vorschriften des RID.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.
Surlon® Concrete Planco	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3	3
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up	R75	75
Decamethylcyclopentasiloxane	Decamethylcyclopentasiloxan	R70	70
Aminoethyl-aminopropyl-polysiloxane	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up	R75	75
Octamethylcyclotetrasiloxan	Octamethylcyclotetrasiloxan	R70	70
Octamethylcyclotetrasiloxan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	R40	40

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 28.03.2022

Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

DE – Deutsch

Name	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.
Octamethylcyclotetrasiloxan	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up	R75	75

Legende

R3

1. Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“; sowie ab dem 1. Dezember 2010: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
 - b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
 - c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

R40

1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzkekrenmente,
 - Horntöne für Vergnügungen,
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben.
2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender“.
3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

R70

1. Darf nach dem 31. Januar 2020 in abwaschbaren kosmetischen Mitteln nicht in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder höher in den Verkehr gebracht werden.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet „abwaschbare kosmetische Mittel“ kosmetische Mittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, die unter normalen Anwendungsbedingungen nach dem Auftragen mit Wasser abgewaschen werden.

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 28.03.2022

Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

DE – Deutsch

Legende

- R75 1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
- bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
 - bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
 - in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
 - „abzuspülende Mittel“;
 - „Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden“;
 - „Nicht in Augenmitteln verwenden“, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
 - bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches ‚für Tätowierungszwecke‘ das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
- Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
 - Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.
6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.
7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
- die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘;
 - eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
 - das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. ‚Bestandteil‘ bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
 - den zusätzlichen Hinweis „pH-Regulator“ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
 - den Hinweis ‚Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
 - den Hinweis ‚Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
 - Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
- Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.
8. Gemische, die nicht die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘ tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

Legende

wierungszwecken verwendet werden.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierzwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierzwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Besonders besorgniserregender Stoff (SVHC)			
Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Decamethylcyclpentasiloxan	541-02-6	Kandidatenliste	PBT A57d vPvB A57e
Dodecamethylcyclohexasiloxan	540-97-6	Kandidatenliste	PBT A57d vPvB A57e
Octamethylcyclotetrasiloxan	556-67-2	Kandidatenliste	PBT A57d vPvB A57e

Legende

Kandidatenliste Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen und für eine Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommen

PBT A57d Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Artikel 57d)

vPvB A57e Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) (Artikel 57e)

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	nicht zugeordnet		

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)				
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Hexadecyl-trimethylammoniumchlorid	Organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können		a)	
Octamethylcyclotetrasiloxan	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind		a)	

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 stark wassergefährdend

Anmerkungen

Das Produkt ist ein Gemisch, das Stoffe enthalten kann, deren Einstufungen nicht vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger und in der Datenbank Rigoletto veröffentlicht wurden. Für diese Stoffe gilt offiziell: Stoffe, deren Einstufung nicht vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger und der Datenbank Rigoletto veröffentlicht wurden, gelten als nicht eingestuft und müssen vorsorglich als stark wassergefährdend (WGK 3) betrachtet werden.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		1 – < 5 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m ³	3)

Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
2.1		Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.1	Zusätzliche Angaben: Enthält einen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	
2.2		- ergänzende Gefahrenmerkmale: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.3	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält einen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält einen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%. (Abschnitt 11 & 12).
Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 28.03.2022

Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

DE – Deutsch

3.2		Gemische: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
3.2		Gemische: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.2	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Generelle Lüftung.	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Generelle Lüftung. Augenduschen und Notduschen am Arbeitsplatz anbieten.
9.1		Dichte und/oder relative Dichte
9.1		Relative Dampfdichte: zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
11.1		Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
11.1		Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
11.2	Angaben über sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	Angaben über sonstige Gefahren
11.2		Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält einen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.
11.2		Stoffe mit endokriner Wirkung (EDC): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
11.2		Sonstige Angaben: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
12.1		(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.1		(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.6		Stoffe mit endokriner Wirkung (EDC): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
15.1		Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
15.1		Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
16		Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben): Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0

Überarbeitet am: 28.03.2022

Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

DE – Deutsch

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
LOEC	Lowest Observed Effect Concentration (niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung)
log KOW	n-Octanol/Wasser
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuftes Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summiermethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
OEG	Obere Explosionsgrenze (OEG)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
Repr.	Reproduktionstoxizität
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
UEG	Untere Explosionsgrenze (UEG)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: 3.0
Ersetzt Fassung vom: 19.07.2021

Überarbeitet am: 28.03.2022
DE – Deutsch

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.